

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Kriegsdienstzeiten,
§ 278; §§ 315 ff., § 315 Prozeßverwirkung;
Kontrollratsgesetz Nr. 2; Verschollenheitsgesetz
(VerschG) i.d.F. vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186)
und i.d.F. vom 15. Januar 1951 (BGBl. I, 63);
Verschollenheitsänderungsgesetz (VerschÄndG) vom
15. Januar 1951 (BGBl. I, 59); ZPO §§ 322, 292

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 352/72

Urteil des BAG vom 20. Juli 1973 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 352/72

3 Sa 9/71 Berlin

Verkündet am
20. Juli 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gröninger sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Heimann für Recht erkannt:

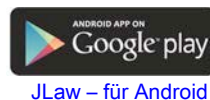
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Juni 1972 - 3 Sa 9/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der beklagten Unterstützungseinrichtung eine Witwenrente; dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin ist die Witwe des kaufmännischen Angestellten Dr. C . Dieser ist am 5. Oktober 1900 geboren. Im Jahre 1923 trat Dr. C in die Dienste der damaligen Ullstein AG. Er arbeitete in einem Reisebüro dieser Gesellschaft. Da es für das Reisebüro im Krieg keine Aufgaben gab, war Dr. C nach dem Vortrag der Klägerin alsdann für verschiedene Verlagsobjekte in der Anzeigenabteilung und in der Druckerei tätig.

Im Jahre 1944 wurde Dr. C zum Kriegsdienst einberufen. Seit 1933 oder 1934 war er Mitglied einer NS-Organisation. Art und Umfang seiner Betätigung in dieser Organisation sind zwischen den Parteien streitig. Mitglied der NSDAP war er nicht. Seit dem Frühjahr 1945 ist Dr. C verschollen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 1950 - 8 II T 105/50 - wurde er für tot erklärt. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Juli 1949 festgestellt.

Die frühere Ullstein AG war bis zum Jahre 1934 im Besitz der Familie Ullstein . Unter dem Druck der nationalsozialistischen Machthaber verkaufte die Familie Ullstein ihre Aktien nebst Gründerrechten. Der Verlag wurde zunächst unter der Bezeichnung "Deutscher Verlag AG" weitergeführt. Im Jahre 1937 wurde er an eine Firma "Deutscher Verlag KG" veräußert. Die Deutscher Verlag KG war Tochterunternehmen der durch ihr nationalsozialistisches Verlagsprogramm bekanntgewordenen Franz Eher GmbH und wurde von dieser beherrscht. Im Kriege wurde ein großer Teil des Unternehmens zerstört.

Nach dem Krieg wurde die Deutscher Verlag KG zusammen mit dem Eher -Konzern durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst. Die Vermögensmasse des Eher -Konzerns wurde von verschiedenen Treuhändern verwaltet. Im Jahre 1952 kam die Deutscher Verlag KG, soweit der Verlag noch vorhanden war, mit den Gründerrechten im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wege des Wiedergutmachungsverfahrens an die Familie Ullstein zurück. Aus der wieder hergestellten Ullstein AG ist schließlich durch Umgründung die heutige Ullstein Verlag GmbH hervorgegangen. Das Reisebüro, in dem Dr. C gearbeitet hatte, wurde nicht wieder eröffnet. Seit 1960 ist die Ullstein GmbH Teil des Axel-Springer-Konzerns.

Für die Belegschaftsmitglieder des Ullstein-Verlages und des Deutschen Verlages besteht seit langem eine Unterstützungseinrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die "Unterstützungseinrichtung des Verlages Ullstein e.V." bzw. die "Unterstützungseinrichtung des Deutschen Verlages e.V.". Die Axel Springer-Ullstein Unterstützungseinrichtung e.V. ist die Beklagte. Die Satzung der Unterstützungseinrichtung des Verlages Ullstein e.V. vom 1. November 1939 wurde am 27. April 1954, am 6. Juli 1954 und am 14. April 1960 neu gefaßt. Die Voraussetzungen ihrer Leistungen sind in Richtlinien des Verlages geregelt, die sich in den Fassungen von 1948, 1954 und 1957 bei den Akten befinden.

Die Klägerin bemüht sich seit 1949 um Zahlung eines Witwengeldes durch die Verlage und deren Unterstützungseinrichtungen. Sie wurde immer wieder abschlägig beschieden. Unter dem 4. Juli 1963 gab der Betriebsrat der Ullstein GmbH folgende Erklärung über eine am 2. Juli 1963 abgehaltene Betriebsratssitzung ab:

"Es ist einstimmig beschlossen worden, nach Prüfung der Aussagen Angehöriger des Hauses, die Herrn Dr. C kannten und mit ihm zusammen gearbeitet haben, dem Antrag der Witwe auf Gewährung eines Zuschusses aus der Witwenunterstützung gemäß § 2 Abs. 6 der Richtlinien der Unterstützungseinrichtung nicht zuzustimmen."

Die Klägerin hat dann in zwei Vorprozessen gegen die Ullstein Verlag GmbH vergeblich Ansprüche auf Witwengeld geltend gemacht. In einem dritten Rechtsstreit ist die jetzige Beklagte verurteilt worden, der Klägerin ein Witwengeld für die Jahre 1965 und 1966 sowie für die erste Hälfte des Jahres

- 4 -



- 4 -

1967 im Betrage von 240,--DM pro Monat zu zahlen (Urteil des erkennenden Senats vom 31. Mai 1968 - 3 AZR 459/67 - BAG 21, 46 = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Da die Beklagte sich weigert, der Klägerin Witwengeld über diesen Zeitraum hinaus zu zahlen, hat diese erneut Klage auf Zahlung eines Witwengeldes in derselben Höhe erhoben.

Nach dem im Wege der Anschlußberufung erweiterten Klageantrag hat die Klägerin zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an sie 13.920,--DM nebst 4 v.H. Zinsen von je 240,--DM mit dem 1. eines jeden Monats, beginnend am 1. Juli 1967, zu zahlen;
 2. die Beklagte ferner zu verurteilen, an sie allmonatlich über den 1. April 1972 hinaus 240,--DM Witwenrente zu zahlen, fällig am 1. eines jeden Monats;
- hilfsweise zu 2.:
festzustellen, daß die Beklagte auch in Zukunft verpflichtet ist, darüber hinaus an sie allmonatlich 240,--DM Witwengeld, fällig am 1. eines jeden Monats, zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Beide Vorinstanzen haben sich dem Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 angeschlossen und zu Gunsten der Klägerin entschieden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Rechtskraft des Urteils des Bundesarbeitsgerichts im Vorprozeß steht der jetzigen Klage nicht entgegen; dieses Urteil betraf nur die Zeit von 1965 bis zum Juni 1967. In Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Meinung hält der Senat daran fest, daß die Rechtskraft sich bei Teilklagen nur auf den mit der Klage geltend gemachten Teil des Anspruchs erstreckt (vgl. dazu BAG AP Nr. 13 zu § 315 BGB [zu I 3 der Gründe]); den dagegen für den Fall des Musterprozesses vorgebrachten Erwägungen von Vollkommer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

- 5 -

(Anm. AP aaO) vermag der Senat nach geltendem Recht nicht zu folgen.

Anders als im Fall AP Nr. 13 zu § 315 BGB ist die Beklagte auch nicht aus Gründen der Prozeßverwirkung gehindert, ihre Verpflichtung zur Zahlung von Witwengeld für die Zeit nach dem 30. Juni 1967 erneut zur gerichtlichen Überprüfung zu stellen. Sie hat im Vorprozeß keine Tatsachen zurückgehalten, um sie erst jetzt gegen den Anspruch der Klägerin ins Feld zu führen.

B.

In der Sache hat der Senat nach erneuter Überprüfung der Rechtslage an seiner im Urteil vom 31. Mai 1968 begründeten Rechtsauffassung festgehalten.

I. Der Klägerin steht das verlangte Witwengeld zu, sofern sie die in den Richtlinien der Beklagten festgelegten Voraussetzungen erfüllt, und zwar sind die jeweiligen Richtlinien maßgebend. Das sind die Richtlinien in der Fassung von 1957, weil die späteren (nicht zu den Akten gegebenen) Richtlinien nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten nicht für "Altfälle" gelten, zu denen der Fall der Klägerin zählt.

Insoweit hat die Beklagte das Berufungsurteil und das Urteil des Senats aus dem Vorprozeß nicht angegriffen; zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf das Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 [zu B I der Gründe] verwiesen.

II. Der Anspruch der Klägerin setzt nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien 1957 voraus, daß ihr Ehemann bei seinem Tode die 20-jährige Wartezeit im Dienst des Verlages erfüllt hat. Da die Wartezeit erst mit dem vollendeten 28. Lebensjahr begonnen hat (§ 3 der Richtlinien), ist dies nur dann der Fall, wenn die Zeit bis zum 4. Oktober 1948 auf die Wartezeit anzurechnen ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 bejaht.

- 6 -



- 6 -

1a) Die Revision bringt hiergegen vor allem vor, das Arbeitsverhältnis zwischen Dr. C und dem Verlag habe 1945 durch den Fortfall seiner tatsächlichen Grundlagen sein Ende gefunden; der Inhaber des Betriebes, mit dem der verstorbene Ehemann der Klägerin ein Arbeitsverhältnis hatte, habe mit Kriegsende aufgehört zu bestehen. Es führe kein nahtloser Weg von der alten Ullstein AG über die Deutscher Verlag KG zur heutigen Ullstein GmbH. Der heutige Ullstein -Verlag sei vielmehr neu gegründet worden, nachdem durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin vom 3. Januar 1952 der Zwangsverkauf des Jahres 1934 und der Vertrag vom 31. Dezember 1937 zwischen der Deutscher Verlag AG und der Deutscher Verlag KG für nichtig erklärt worden war.

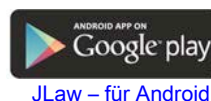
Der Fall des Dr. C sei deshalb genau so zu beurteilen wie der Fall des Urteils BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage. In diesem Urteil ist ausgesprochen, daß das Arbeitsverhältnis des damaligen Klägers zur "Reichsgruppe Versicherungen" ohne Kündigung endete, als die Reichsgruppe nach Kriegsende ihre Tätigkeit einstellte. Hieraus kann die Beklagte jedoch nichts für sich herleiten, weil die Verhältnisse hier anders sind.

b) Der Senat ist der Beklagten darin gefolgt, daß die Ullstein Verlag GmbH nicht Rechtsnachfolgerin der Deutscher Verlag KG ist. Das ist jedoch nicht entscheidend. Vielmehr ist von der Satzung und den Richtlinien der Beklagten auszugehen. Diese beruhen nicht darauf, daß im Jahr 1945 der alte Verlag ersatzlos aufgelöst worden und im Jahre 1952 etwas völlig Neues geschaffen worden ist, sondern sie beruhen auf dem Gedanken der Kontinuität der verschiedenen Verlage durch die Wirren der Zeit hindurch. Die Satzung der Beklagten knüpft an die Tradition des Hauses Ullstein an, wie die Revision selbst betont; sie ist überschrieben "Satzung der Unterstützungseinrichtung des Verlages Ullstein e.V. vom 1.11.1939 in der Neufassung vom 27. April 1954" bzw. vom 6. Juli 1954 bzw. vom 14. April 1960. Schon durch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

diese Verweisung auf das Jahr 1939 stellt die Satzung die Verbindung zu der Zeit vor 1945 her. Zweck des Vereins ist nach § 4 der Satzung in allen drei Fassungen, Belegschaftsmitgliedern des unter der Firma "Ullstein Aktiengesellschaft" (nicht: Ullstein GmbH) betriebenen Unternehmens und Hinterbliebenen von Belegschaftsmitgliedern dieses Unternehmens in Fällen der Not oder Arbeitslosigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Auch die Richtlinien der Beklagten gehen von der Einheit der verschiedenen Verlage aus. Die ersten Richtlinien stammen vom 16. Juni 1948, aus einer Zeit lange vor der Gründung der Ullstein GmbH. Sie nennen sich "Richtlinien des Deutschen Verlages für Ruhe-, Witwen- und Waisengelder". Selbst in dieser ersten Nachkriegszeit, als der Verlag unter Treuhandschaft der Besatzungsmacht stand, haben die Richtlinien, wie der damalige § 6, aber auch die Sonderbestimmungen für frühere Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen (§ 8) zeigen, für die Versorgungsanwartschaften Verlagszeiten vor dem 8. Mai 1945 ebenso wie spätere Zeiten gewertet. Mit den Richtlinien von 1954 und 1957 hat die Beklagte als Einrichtung der inzwischen gegründeten Ullstein -Verlag GmbH diese Regelung mit Änderungen in Einzelheiten übernommen.

Dies kann nur so verstanden werden, daß die Beklagte und der heutige Ullstein Verlag als ihr Träger oder Mitträger die Altersversorgung auch für Arbeitnehmer der früheren Verlage übernommen haben und für den Bereich der Altersversorgung zugunsten der Belegschaftsangehörigen von der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 bewirkten Zäsur absehen. Nicht nur Zeiten der Zugehörigkeit zur Ullstein Verlag AG, sondern auch solche der Zugehörigkeit zur Deutschen Verlag KG werden ebenso wie Zeiten der Zugehörigkeit zum heutigen Ullstein Verlag behandelt.

Das ist in den für die Klägerin maßgeblichen Richtlinien in der Fassung vom 2. Oktober 1957 nicht anders. Wie sich aus § 2 Abs. 5 und aus § 14 Abs. 2 ergibt, wird auch hier zwischen



Zeiten der Betriebszugehörigkeit vor und nach dem 8. Mai 1945 kein Unterschied gemacht. Nach § 2 Abs. 5 können Belegschaftsmitglieder, die bis zum 8. Mai 1945 die Wartezeit bereits erfüllt hatten und bis zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb angehört haben, nach dem 8. Mai 1945 aber nicht wieder als Arbeitnehmer des Betriebes eingestellt werden konnten, bei dauernder Invalidität eine Altersunterstützung erhalten. § 14 der Richtlinien behandelt die Unterbrechung der Dienstzeit; nach § 14 Abs. 2 wird unter bestimmten dort näher geregelten Voraussetzungen bei Wiedereintritt - nach Ausscheiden anlässlich des Kriegsendes - bis zum 31. Dezember 1948 die Dienstzeit durchgehend gerechnet. § 14 Abs. 2 der Richtlinien ist zwar, wie die Beklagte betont, nur eine Anrechnungsvorschrift. Sie ist aber - ebenso wie die Vorschrift des § 2 Abs. 5 - nur verständlich, wenn die Beklagte nach dem Prinzip der Kontinuität für ihre Leistungen die verschiedenen Verlage als Einheit betrachtet.

c) Nach der Auffassung der Beklagten kommt es allerdings auf alles dies nicht an, weil nach ihrer Meinung das Arbeitsverhältnis von Dr. C zur Deutschen Verlag KG mit deren Auflösung beendet worden und damit die Grundlage für alle Ansprüche der Klägerin entfallen ist. Die Beklagte meint, für alle Mitarbeiter, die nicht zur Wehrmacht eingezogen waren, habe das Arbeitsverhältnis mit der Liquidierung der Deutschen Verlag KG geendet. Es sei nicht einzusehen, aus welchem Grund das nicht für diejenigen Mitarbeiter gelten solle, die wegen Einberufung und Kriegsgefangenschaft zu dieser Zeit in einem ruhenden Arbeitsverhältnis standen. Der Wegfall eines Unternehmens treffe sämtliche Mitarbeiter.

Der Senat vermag auch nach erneuter eingehender Überprüfung dieser Auffassung nicht zu folgen. Es ist zwar richtig, daß ein Arbeitsverhältnis in außergewöhnlichen Fällen auch ohne Kündigungs-erklärung beendet werden kann; dies ist in der Rechtsprechung insbesondere für den Fall anerkannt worden, daß die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs von 1945 endgültig oder



doch auf unabsehbare Zeit zerstört worden sind (BAG AP Nr. 4, 5 und 6 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; auch Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis, 1969, S. 275 ff.). Auf diesen Grundsatz, der aus Gründen der Rechtsklarheit wie des Arbeitnehmerschutzes auf seltene Ausnahmetatbestände beschränkt bleiben muß, kommt es aber wegen der besonderen hier gegebenen Umstände nicht an.

Auch wenn der Arbeitgeber von Dr. C 1945 weggefallen ist, so ist doch ein neuer Ullstein -Verlag gegründet worden und die Beklagte tritt als einheitliche Versorgungseinrichtung der früheren Verlage wie des jetzigen Verlages auf. Dann kann die Beklagte sich nicht darauf berufen, daß das Arbeitsverhältnis des Dr. C mit der Auflösung der Deutscher Verlag KG sein Ende gefunden habe. Das würde dem in den Richtlinien der Beklagten für den Bereich der Altersversorgung begründeten Prinzip der Kontinuität widersprechen.

Es trifft auch nicht den Kern, wenn die Beklagte vorträgt, für alle nicht zur Wehrmacht einberufenen Arbeitnehmer habe das Arbeitsverhältnis 1945 geendet. Nach ihrem eigenen Vortrag ist wenigstens ein Teil der alten Belegschaft von dem neu gegründeten Ullstein Verlag übernommen worden, und für diese Arbeitnehmer behandelt sie versorgungsrechtlich das Arbeitsverhältnis bei dem Deutschen Verlag und das Arbeitsverhältnis bei dem alten wie dem neuen Ullstein Verlag als Einheit. Man kann aber bei den einberufenen Arbeitnehmern des alten Verlages, soweit sie nicht zurückgekehrt sind, für die Frage der Versorgung keinen Unterschied machen, je nach-dem, ob sie im Falle ihrer Rückkehr von der Ullstein Verlag GmbH eingestellt worden wären oder nicht, schon deshalb nicht, weil sich das nachträglich nicht mehr feststellen läßt. Soweit es sich darum handelt, für welchen Personenkreis die Beklagte die Betreuung nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Richtlinien übernommen hat, müssen die eingezogenen früheren Arbeitnehmer des Verlages, zumal wenn sie schon aus Zeiten der alten Ullstein Verlag AG stammen, alle gleich behandelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbanken nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

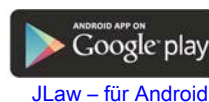


werden. Eine andere Beurteilung ließe sich nicht mit dem Grundsatz vereinbaren, daß der Arbeitnehmer durch Einberufung und Kriegsgefangenschaft keinen arbeitsrechtlichen Nachteil erleiden soll. Diese Überlegung bestätigt, daß der Anspruch der Klägerin nicht schon an der Auflösung der Deutscher Verlag KG scheitern kann.

2. Der Anspruch der Klägerin hängt deshalb weiter davon ab, ob die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Verschollenheit auf die Wartezeit i.S. von § 2 Abs. 1 der Richtlinien von 1957 anzurechnen sind.

a) Aus den Richtlinien allein folgt allerdings nur die Anrechnung der bis Kriegsende zurückgelegten Dienstzeit. Der Senat hat jedoch bereits im Urteil des Vorprozesses (zu B III 2 b und c der Gründe) ausgeführt, daß die Richtlinien zu ergänzen sind durch die Vorschriften über die Anrechnung der Kriegsdienstzeiten und daß die Zeit der Verschollenheit vom Kriegsende bis zum Datum der Todeserklärung der Kriegsdienstzeit gleichsteht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beklagten sind nicht begründet.

b) Nach geltendem Arbeitsrecht sind Zeiten des Kriegsdienstes einschließlich Zeiten einer Kriegsgefangenschaft anzurechnen, wenn Arbeitnehmeransprüche von der Dauer einer Betriebszugehörigkeit abhängen. Dieser Grundsatz wird in der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBl. I, 1683 - (VO 1939) als selbstverständlich vorausgesetzt (BAG 19, 247 [252 ff.] = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 2 c, bb der Gründe]; er wird sodann in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29. Dezember 1937 - RGBl. I, 1417 - (VO 1937) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBl. I, 1241 - (VO 1940) ausdrücklich bestätigt. Wie schon im Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 [zu B III 2 b der Gründe] dargelegt ist, muß die Zeit der Verschollenheit der Zeit einer Kriegsgefangenschaft gleichgesetzt werden.



Diese zwingenden Anrechnungsvorschriften gelten auch dann, wenn Versorgungsleistungen nicht vom Arbeitgeber, sondern von einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung erbracht werden; auch solche Versorgungsleistungen sind Gegenleistungen aus dem Arbeitsvertrag (BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]; Urteil des Senats vom 17. Mai 1973 - 3 AZR 381/72 [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu B II 1 a der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

c) Die gesetzliche Verpflichtung, Zeiten des Wehrdienstes einschließlich der Kriegsgefangenschaft auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen, entfällt auch nicht deshalb, weil - wie die Beklagte vorträgt - Dr. C von der Ullstein Verlag GmbH nicht wieder eingestellt worden wäre, wenn er aus dem Krieg zurückgekommen wäre.

Die Rückkehr in das frühere Arbeitsverhältnis wird zwar in der Verordnung 1939 grundsätzlich vorausgesetzt; damit sollen aber nur solche Fälle ausgeschieden werden, in denen der Arbeitnehmer nach der Rückkehr ein anderes Arbeitsverhältnis eingeht (BAG 19, 247 [253] = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 2 c, bb der Gründe]). Die Frage der (fiktiven) Rückkehr spielt keine Rolle, wenn der Arbeitnehmer während des Wehrdienstes oder gleichgestellter Zeiten gestorben ist und es - wie hier - um die Versorgung seiner Hinterbliebenen geht.

Der Fall, daß ein Arbeitnehmer nach Kriegsende verschollen ist und später für tot erklärt wird, kann nicht anders beurteilt werden als der Fall, daß ein Arbeitnehmer den Krieg nicht überlebt. Wenn Zeiten des Kriegsdienstes einschließlich Kriegsgefangenschaft und Verschollenheit den Zeiten der Betriebszugehörigkeit gleichstehen, muß der Todesfall in diesen Zeiten, ebenso wie der Todesfall während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, den Versorgungsfall auslösen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



d) Schließlich meint die Revision, die Vorschriften über die Anrechnung von Wehrdienstzeiten sollten nur verhindern, daß der Einberufene Nachteile erleidet; sie sollten ihm aber keine Vorteile verschaffen, die er sonst nicht gehabt hätte. Dr.

C und die Klägerin dürften nicht besser dastehen als solche früheren Arbeitnehmer, die nicht in Kriegsgefangenschaft waren, aber infolge Mangels an Arbeitsplätzen keine Beschäftigung fanden. Dies sind indessen keine vergleichbaren Tatbestände, schon deshalb nicht, weil der zurückgekehrte Arbeitnehmer immer noch die Aussicht hatte, an einem anderen Arbeitsplatz neu zu beginnen, wo dann im übrigen die Wehrdienstzeiten als Zeiten der Betriebszugehörigkeit angerechnet werden müßten (BAG 19, 247 [254 ff.] = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten [zu 2 c, cc und 3 der Gründe]; BAG 21, 90 [93 ff.] = AP Nr. 17 aaO [zu 2 der Gründe]).

Der Fall von Dr. C und seiner Ehefrau, der Klägerin, ist viel eher vergleichbar mit dem Fall solcher früheren Arbeitnehmer, die als Invaliden aus dem Kriegsdienst zurückkehren. Bei diesen erkennt die Beklagte durch § 2 Abs. 5 der Richtlinien von 1957 eine Versorgungsberechtigung an. Wenn die Richtlinien voraussetzen, daß die Wartezeit vor dem 8. Mai 1945 zurückgelegt sein muß, ist die Anrechnungspflicht für Kriegsdienstzeiten übersehen. Insoweit sind die Richtlinien durch das zwingende Recht zu ergänzen.

3. Nach allem zählt die Zeit bis zum Todestag von Dr. C für die Berechnung der Wartezeit i.S. von § 2 Abs. 1 der Richtlinien 1957 mit.

a) Das Landesarbeitsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats im Vorprozeß den 31. Juli 1949 als Todestag an, wie er sich aus der Todeserklärung des Amtsgerichts Potsdam ergibt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerschollenheitsG i.d.F. vom 15. Januar 1951 [BGB1. I, 63]). Die Beklagte macht geltend, die Todeserklärung des Amtsgerichts Potsdam könne nicht maßgeblich sein; die Klägerin habe sie nur durch Manipulation erwirkt.

b) Es ist zwar richtig, daß sich nach dem Recht der DDR ein anderes Todesdatum ergibt als nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht. In der DDR ist das Datum des 31. Juli 1949 maßgeblich; das folgt aus § 1 der Verordnung vom 22. Februar 1949 (ZVB1. S. 124, abgedruckt bei Palandt-Danckelmann, BGB, 28. und 31. Aufl., als Anhang zu § 4 VerschG) in Verb. mit § 1 der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1949 (ZVB1. S. 550, abgedruckt bei Palandt, aaO, 28. Aufl., § 9 VerschG Anm. 4 c [in der 32. Auflage sind die Bestimmungen nicht mehr abgedruckt]).

In der Bundesrepublik galten für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945 vor dem Inkrafttreten des Verschollenheitsgesetzes i.d.F. vom 15. Januar 1951 - BGB1. I, 63 - (am 30. Januar 1951) das Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1186), danach die Vorschriften des Gesetzes von 1951 in Verbindung mit Art. 2 des Verschollenheitsänderungsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGB1. I, 59), abgedruckt bei Palandt, aaO, S. 1938. Nach § 4 Abs. 1 des VerschG von 1939 hätte sich im Fall von Dr. C der 31. Dezember 1946 als Todesdatum ergeben. Nach Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 VerschÄndG hätte das Ende des Jahres 1945 als Zeitpunkt des Todes gelten müssen. Da nach dem Akteninhalt das letzte Lebenszeichen von Dr. C vom 10. Mai 1945 stammt, kam die Sondervorschrift des Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 VerschÄndG nicht in Betracht.

c) Der Umstand, daß sich nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht ein anderes Todesdatum ergeben hätte, ändert aber nichts daran, daß nach § 9 Abs. 1 VerschG die Todeserklärung die Vermutung begründet, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Die Vermutung gilt auch für Todeserklärungen, die nach dem Recht der DDR ergangen sind (BSG 17, 50 [52 f.]; 28, 263 [265]; Palandt-Danckelmann, aaO, § 9 VerschG Bem. 3).

Die Vermutung kann nur durch den Beweis des Gegenteils (§ 292 ZPO) widerlegt oder im Wege des Änderungsverfahrens



nach § 33 a VerschG i.d.F. von 1951 ausgeräumt werden (so mit eingehender Begründung zutreffend LG Mannheim, NJW 1970, 1086). Beides ist hier nicht geschehen. Für das Änderungsverfahren ist auch die Ausschlußfrist von fünf Jahren (§ 33 a Abs. 2 Satz 3 VerschG) längst abgelaufen.

d) Für die von der Beklagten behauptete Manipulation der Todeserklärung ergeben die Akten keinen Anhaltspunkt. Die Beklagte meint, die Klägerin hätte die Todeserklärung in Eutin beantragen müssen, wo sie nach dem Kriege gewohnt habe.

Der Beschluß des Amtsgerichts Potsdam über die Todeserklärung ist am 24. Oktober 1950 ausgestellt. Damals galt noch das Verschollenheitsgesetz i.d.F. von 1939. Nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Als letzter Wohnsitz von Dr. C ist in dem Beschluß Potsdam-B

, angegeben. Die Beklagte hat zwar bestritten, daß dies der letzte Wohnsitz gewesen sei. Sie hat aber keinen anderen Wohnsitz mitgeteilt und auch nicht begründet, warum sie die Wohnsitzangabe für falsch hält.

Die zusätzliche Zuständigkeitsvorschrift des § 15 a VerschG 1951, die die Beklagte heranziehen möchte, ist erst mit Wirkung vom 30. Januar 1951 in Kraft getreten; im übrigen sind auch deren Voraussetzungen nicht gegeben.

4. Wenn somit einerseits die Zeit bis zum Tode von Dr. C auf die Wartezeit anzurechnen und andererseits vom 31. Juli 1949 als Todestag auszugehen ist, muß es dabei verbleiben, daß die Wartezeit erfüllt ist.

III. Die Beklagte kann der Klägerin das Witwengeld auch nicht deshalb verweigern, weil es ihr mit Rücksicht auf das Verhalten von Dr. C während des Dritten Reiches unzumutbar wäre, die Klägerin zu versorgen.

1. Der Senat hält nicht daran fest, daß es schon an einer Widerrufserklärung durch die Beklagte fehlt, sondern er geht davon aus, daß die Beklagte ihren Willen, der Klägerin jegliche Versorgungsleistungen zu verweigern, unmißverständlich erklärt hat.



Die gegen Dr. C erhobenen Vorwürfe reichen jedoch, soweit sie bewiesen sind, nicht aus, um eine so schwerwiegende Maßnahme wie die Verweigerung des Witwengeldes zu rechtfertigen.

2. Die Beklagte hat viel über die Kränkungen vorgetragen, die den Angehörigen der Familie Ullstein als Juden im Dritten Reich zugefügt worden sind, sowie über den erheblichen Schaden, den die Familie durch den Verlust und die Zerstörung des weltbekannten Unternehmens erlitten hat. Der Senat nimmt diese Ereignisse sehr ernst. Für diesen Rechtsstreit können sie aber nur insoweit eine Rolle spielen, wie in der Person von Dr. C ein vorwerfbares Verhalten erwiesen ist.

a) Die Akten ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, daß Dr. C in irgendeiner Form bei dem Zwangsverkauf des Ullstein Verlages im Jahr 1934 mitgewirkt hätte.

Es ist auch nichts dafür dargetan, daß Dr. C sich an der Verfolgung einzelner Mitglieder der Familie Ullstein beteiligt hätte. Die Beklagte hat im Gegenteil selbst vorgetragen, Dr. C habe bis zur Enteignung einen unbedeutenden Posten innegehabt; er sei den Herren Ullstein unbekannt gewesen.

Das Landesarbeitsgericht weist ferner mit Recht auf folgendes hin: Die Beklagte hat als Beleg für die Vorgänge während der NS-Zeit einen Auszug aus den Erinnerungen des früheren Betriebsratsvorsitzenden der Ullstein GmbH, R , mitgeteilt. In diesen Erinnerungen wird über ein gegen eine jüdische Kollegin gerichtetes Schreiben mit 26 Unterschriften berichtet. An anderer Stelle werden einmal 26 und einmal 30 Namen erwähnt. Es wird nicht gesagt, daß Dr. C sich darunter befunden hätte.

b) Unstreitig ist, daß Dr. C zwar kein Mitglied der NSDAP war, jedoch einer NS-Gliederung als Mitglied angehört hat (nach der Behauptung der Beklagten der SS, nach der Darstellung der Klägerin dem NSKK), und daß er sich in Uniform im Verlag gezeigt hat; näheres ist hierzu nicht vorgetragen.



- 16 -

Dies reicht als Grund für eine Verweigerung des Witwengeldes nicht aus. Die Rechtsprechung hat sogar u.U. den Arbeitgeber für verpflichtet gehalten, solchen Arbeitnehmern, die wegen bloßer Parteizugehörigkeit ihren Arbeitsplatz verloren hatten, die Versorgungsberechtigung zu erhalten (vgl. BAG 9, 85 [92] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu IV der Gründe] mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BGH und dem Schrifttum). Die immer wieder behauptete hervorragende Aktivität von Dr. C in einer NS-Organisation ist nicht belegt. Die Behauptung, er sei Anführer einer Eskorte gewesen, die Hitler auf seinen Ausfahrten begleitete, ist bestritten geblieben,

Davon, daß die bloße Mitgliedschaft in einer NS-Organisation die Gewährung von Versorgungsleistungen nicht ausschließt, ist im übrigen auch die Beklagte ausgegangen. Das beweist § 8 Abs. 1 der Richtlinien i.d.F. vom 16. Juni 1948. Diese Vorschrift schließt Zahlungen an solche frühere Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen aus, die nicht entnazifiziert sind. Der Sinn dieser Vorschrift ist offenkundig. In Berlin gab es keine Entnazifizierung von Amts wegen; deshalb sollten solche früheren Arbeitnehmer erfaßt werden, die sich dem Entnazifizierungsverfahren nicht stellten. Daraus folgt gleichzeitig, daß bloße Mitgliedschaft nicht als Ausschlußgrund galt.

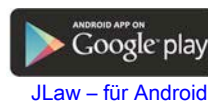
Dies sagt das Landesarbeitsgericht mit Recht. Der Einwand der Revision, § 8 der Richtlinien von 1948 dürfe nicht herangezogen werden, weil für die Klägerin die Richtlinien von 1957 maßgeblich seien, ist nicht begründet. § 8 der Richtlinien von 1948 wird nicht auf die Klägerin angewendet. Der Hinweis auf diese Bestimmung, die in der späteren Fassung - offenbar als inzwischen überholt - nicht mehr erscheint, soll nur die grundsätzliche Einstellung der Beklagten belegen, die die bloße Mitgliedschaft in einer NS-Organisation toleriert hat.

Es ist auch nicht so, wie die Revision es darstellt, daß allein wegen der Verschollenheit von Dr. C eine besonders eingehende Substantiierung verlangt würde. Es verhält sich vielmehr wie folgt: Wäre Dr. C zurückgekehrt, hätte seine

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

politische Vergangenheit durch das dafür vorgesehene Entnazifizierungsverfahren geklärt werden können. Da dies nicht möglich war, müssen zu Gunsten wie zu Lasten beider Parteien die auch sonst geltenden allgemeinen Regeln über die Darlegungs- und Beweislast angewendet werden.

c) Die Beklagte wirft Dr. C weiter vor, er habe dank seiner guten Beziehungen zu nationalsozialistischen Stellen der Anzeigenabteilung und der Druckerei Druckaufträge vermittelt. Welcher Art die Aufträge und die Auftraggeber waren, ist nicht festgestellt.

Auch hierin kann ein Grund für die Verweigerung des Witwengeldes nicht gefunden werden. Es steht fest, daß der Verlag nach dem Zwangsverkauf unter nationalsozialistischer Herrschaft stand. Dann ist aber unausweichlich, daß die dafür zuständigen Verlagsangehörigen sich zu dieser Zeit um Druck- und Anzeigenaufträge auch von nationalsozialistischen Stellen bemühen mußten.

d) Die Revision hält es für zu eng, das Verhalten von Dr. C allein unter dem Gesichtspunkt der Treupflichtverletzung zu würdigen. Es sei vielmehr generell unzumutbar, daß ein Jude der Klägerin als Witwe eines "hervorragenden Nazi", der unter der nationalsozialistischen Herrschaft eine führende und außergewöhnlich gut bezahlte Position erhalten habe, Pension zahle.

Die Beklagte muß es jedoch hinnehmen, daß weder bewiesen ist, daß Dr. C ein "hervorragender Nazi" war, noch daß er nationalsozialistische Beziehungen in einer vorwerfbaren Weise zu seinem persönlichen Vorteil mißbraucht hätte. Daß Dr. C in den Jahren vor seiner Einberufung für die damalige Zeit auffällig hohe Bezüge hatte, kann zwar ein Indiz sein; es reicht aber nicht aus, solange nicht feststeht, welche Bewandtnis es mit diesen Bezügen im einzelnen hatte.

Es mag sein, daß die Beklagte sich in einem Beweisnotstand befindet. Das kann sie jedoch nicht von ihrer Darlegungs-



und Beweislast entbinden; denn es ist nicht ersichtlich, daß der Klägerin Beweise leichter zugänglich wären.

Die Beklagte ist auch keine Jüdin, sondern ein eingetragener Verein, der sich, wie zu B II 1 b der Gründe dargelegt wurde, ohne Differenzierung nach politischen oder religiösen Merkmalen zu der Zielsetzung bekennt, Verlagsangehörigen und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zu gewähren, sofern diese die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllen. Dann darf sie nicht zu Lasten einer einzelnen Person von dieser Zielsetzung abgehen.

3. An diesem Ergebnis kann die Erklärung des Betriebsrats vom 4. Juli 1963 nichts ändern. § 2 Abs. 6 der Richtlinien von 1957, auf den der Betriebsrat Bezug nimmt, lautet:

"Eine Zahlung kann verweigert werden, wenn der Betriebsrat eine schriftliche Erklärung dahingehend abgibt, daß der Antragsteller wegen Förderung totalitärer Bestrebungen als politisch unzuverlässig anzusehen ist."

Die Revision spricht hier von einem "Vetorecht" des Betriebsrates.

a) Es ist schon sehr zweifelhaft, ob diese ihrem Wortlaut nach auf gegenwärtige Tatbestände zielende Bestimmung auf Tatbestände aus der Vergangenheit überhaupt anwendbar sein soll.

b) Auch wenn man diese Zweifel zurückstellt, reicht die abgegebene Erklärung nicht aus, um ein Leistungsverweigerungsrecht der Beklagten zu begründen. Dieses "Vetorecht" des Betriebsrats muß rechtlich ebenso beurteilt werden wie die sogenannten "arbeitsvertraglichen Bestimmungsklauseln" eines Tarifvertrages (dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II, 1. Halbband, § 15 II 10, S. 287 f.). Dies sind Klauseln, die es einer dritten Person oder einer Personenmehrheit übertragen, über eine Leistung aus dem Arbeitsvertrag zu befinden. Hierher gehören auch solche Klauseln, in denen die Betriebsvertretung eingeschaltet wird, um - meistens im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber oder auch, wie hier, allein - die Leistung festzusetzen oder zu widerrufen. Solche Klauseln sind rechtlich ent-



sprechend den §§ 317 ff. BGB zu behandeln. Das heißt: Betriebsvertretung und Arbeitgeber müssen ihre Bestimmung im Zweifel nach billigem Ermessen treffen (§ 317 Abs. 1 BGB); sind bestimmte Richtlinien vorgegeben, sind diese maßgebend. Die getroffene Bestimmung unterliegt dann der gerichtlichen Überprüfung daraufhin, ob sie offenbar unbillig ist oder den vorgesehenen Richtlinien widerspricht (§ 319 Abs. 1 BGB).

c) Das gleiche gilt für das in § 2 Abs. 6 der Richtlinien 1957 geregelte "Vetorecht" des Betriebsrates. Es könnte nur mit "politischer Unzuverlässigkeit" von Dr. C begründet werden. Will man die Bestimmung überhaupt auf Tatbestände aus der nationalsozialistischen Zeit anwenden, muß der Begriff der "politischen Unzuverlässigkeit" entsprechend umgedeutet werden. Dafür dürfte nur eine Belastung durch nationalsozialistische Betätigung in Betracht kommen, die eine Versorgung durch die Beklagte unzumutbar macht.

In jedem Fall mußte das Veto des Betriebsrates mit Gründen versehen sein, schon um die gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Ein Hinweis auf ungenannte "Angehörige des Hauses, die Herrn Dr. C kannten und mit ihm zusammengearbeitet haben", kann eine Begründung nicht ersetzen, umso weniger, als Dr. C nicht mehr dazu gehört werden konnte. Daß der Betriebsrat jede substantiierte Begründung vermissen läßt, fällt umsomehr auf, als der Senat bereits in seinem Urteil vom 31. Mai 1968 seine Bedenken gegen die auch damals schon vorgelegte Bescheinigung vom 4. Juli 1963 dargelegt hat.

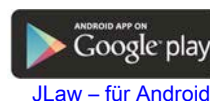
Daß die Begründung für das Veto des Betriebsrates auch nicht offenkundig ist, folgt aus den Ausführungen zu B III 2 der Gründe.

4. Die Beklagte meint schließlich, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht auch aus der Person der Klägerin zu, weil diese sich in den in diesem Rechtsstreit gewechselten Schriftsätzen **Beschimpfungen** gegenüber der Familie Ullstein habe zuschulden kommen lassen.

Der Senat braucht hierauf aus folgendem Grunde nicht einzugehen: Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat die alleinige Verantwortung für die Schriftsätze seiner Partei in diesem Prozeß auf sich genommen. Er hat versichert, die Klägerin, die in Spanien lebt, könne wegen ihres Alters und ihrer Erkrankung nicht mit dem Inhalt dieses Prozesses belastet werden. Die Beklagte **hat** nicht vorgetragen, daß sie von der Klägerin eine Äußerung zu polemischen Ausführungen ihres Prozeßbevollmächtigten verlangt habe. Somit muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin die beanstandeten Schriftsätze nicht kennt.

Unter diesen Umständen kann die Beklagte aus diesen Äußerungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin kein Leistungsverweigerungsrecht herleiten. Es kann dahinstehen, ob der Prozeßbevollmächtigte Erfüllungsgehilfe der Klägerin (§ 278 BGB) nur im Prozeßrechtsverhältnis ist oder zugleich auch in dem vertraglichen Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin als Versorgungsberechtigter. An eine Treupflichtverletzung, die zu einer Verwirkung von Versorgungsleistungen führen kann, müssen strenge Anforderungen gestellt werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht kommt nur in Betracht, wenn der Berechtigte seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der versorgungsrechtlichen Beziehung zu dem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung so schwer verletzt hat, daß diesem eine Zahlung nicht zugemutet werden kann (dazu näher BAG 20, 298 [301 ff.] = AP Nr. 2 zu § 119 BGB [zu I 2 der Gründe]; noch strenger: BGHZ 50, 378 [384] = AP Nr. 133 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 der Gründe]). Ein von der Klägerin selbst nicht verschuldetes, ihr nicht einmal bekanntes Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten stellt auch dann keine so schwerwiegende Pflichtverletzung dar, wenn sie sich dieses Verhalten zurechnen lassen müßte.

IV. Die Revision beruft sich noch darauf, daß nach § 5 der Satzung der Beklagten in allen Fassungen der Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins ausgeschlossen ist.



a) Der Senat hat indessen schon in seinem Urteil vom 31. Mai 1968 [zu B II der Gründe] gesagt, daß der Ausschluß des Rechtsanspruchs in der Satzung einer Unterstützungskasse diese zwar unter Umständen berechtigt, der Gesamtheit der Begünstigten gegenüber oder einer nach objektiven Merkmalen abgegrenzten Gruppe gegenüber eine nach dem Leistungsplan vorgesehene Leistung zu kürzen oder zu verweigern, was hier nicht geschehen ist. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs kann jedoch nicht dazu führen, daß der Verein einzelnen Begünstigten Versorgungszahlungen verweigert, während er im übrigen nach wie vor die nach seinem Leistungsplan vorgesehenen Zahlungen leistet. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs kann insbesondere nicht dem einzelnen entgegengehalten werden, um einen Streit über die Leistungsvoraussetzungen abzuwehren. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats (so außer den schon im Urteil von 1968 zitierten Entscheidungen noch BAG 22, 189 [192 ff.] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 2 der Gründe]).

b) Die beiden von der Revision hervorgehobenen Tatbestände führen zu keinem anderen Ergebnis.

Wollte man unter Hinweis auf den Ausschluß des Rechtsanspruchs die Leistung deshalb verweigern, weil Dr. C seine Tätigkeit nicht wieder aufgenommen hat, sondern verschollen ist, würde man die zwingenden Vorschriften über die Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft umgehen. Das kann nicht rechtens sein.

Zudem würde man die Klausel "Ausschluß des Rechtsanspruchs" heranziehen, um den Streit über die Leistungsvoraussetzungen abzuwehren. Und gerade das kann mit Hilfe dieser Klausel nicht bewirkt werden. Aus demselben Grund kann der Ausschluß des Rechtsanspruchs auch nicht dazu dienen, an die Voraussetzungen eines Leistungsverweigerungsrechtes aus politischen Gründen im Einzelfall schärfere Anforderungen zu stellen.



- 22 -

V. Nach allem muß es dabei verbleiben, daß das Landesarbeitsgericht der Klägerin das Witwengeld nach Maßgabe der Richtlinien von 1957 mit Recht zuerkannt hat.

C.

Die Angriffe der Beklagten wegen der Höhe des zuerkannten Witwengeldes sind ebenfalls nicht begründet.

1. Die Beklagte meint, sie könne allenfalls verpflichtet sein, der Klägerin eine Rente in Höhe der durchschnittlich von ihr geleisteten Witwenrente zu zahlen; das seien 43,--DM.

Dieser Vortrag könnte nur dann beachtlich sein, wenn die Beklagte vorgetragen und belegt hätte, wie dieser Durchschnittssatz zustande kommt, welcher Art die anderen Fälle sind und inwiefern sie meint, daß nach den von ihr angewendeten Grundsätzen unter Beachtung der Richtlinien auch für die Klägerin ein solcher Durchschnittssatz angemessen sei. Das hat sie nicht getan. Sie hat im Gegenteil geltend gemacht, der Fall der Klägerin sei ein Einzelfall und Vergleichsfälle gebe es nicht.

2. Die Beklagte hat weiter die Ansicht vertreten, es gehe nicht an, daß der Klägerin für eine Witwenrente auch noch derjenige Verdienst ihres verstorbenen Ehemannes zugute komme, den dieser lediglich aufgrund seiner NS-Zugehörigkeit erlangt habe. Auch hierzu fehlt es jedoch an konkreten Angaben. Die Beklagte hat zwar vorgetragen, andere Abteilungsleiter hätten erheblich niedrigere Bezüge gehabt; sie hat aber nicht dargelegt, welcher Teil der Bezüge von Dr. C ungerechtfertigt gewesen sein und wie es dazu gekommen sein soll. Zudem hat sie selbst erklärt, es solle weiterhin von dem Betrag von 1.100,--DM ausgegangen werden. Insoweit hat die Revision den Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts auch nicht gerügt.

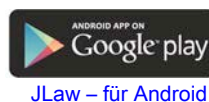
3. Die Parteien streiten noch über die Anrechnung einer fiktiven Sozialversicherungsrente.

§ 7 Abs. 1 der Richtlinien 1957 sieht vor, daß der Betrag, der sich nach den Richtlinien ergibt, um die Hälfte der Rente

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gekürzt wird, die der Empfänger von der Sozialversicherung, dem Versorgungswerk der Presse oder von irgend einer anderen Stelle erhält, an die der Verlag anteilige Beiträge (Prämien) geleistet hat.

In § 7 Abs. 3 heißt es:

"Erhält der Empfänger keine derartige Rente oder Kapitalabfindung, so ist der Verlag berechtigt, einen angemessenen Betrag festzusetzen, um den die Unterstützungszahlung zu kürzen ist."

Die Beklagte hat daraufhin die im Urteil vom 31. Mai 1968 [zu B IV 3 der Gründe] wiedergegebene Berechnung aufgemacht. Der Senat hat sich im Vorprozeß eingehend damit auseinandergesetzt. Er hat insbesondere erläutert, daß die Beklagte, wenn sie ein Kürzungsrecht nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien geltend mache, im einzelnen darlegen müsse, welche Maßstäbe sie bei der Anwendung dieser Vorschrift generell zugrunde lege.

In diesem Prozeß hat die Beklagte beanstandet, der Senat hätte zur näheren Aufklärung dieser Frage den Vorprozeß an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen müssen. Das Arbeitsgericht hat alsdann der Beklagten durch Beschluß vom 11. August 1970 aufgegeben, darzulegen, nach welchen Grundsätzen sie entsprechend § 7 Abs. 3 der Richtlinien von 1957 fiktive Renten auf Versorgungsansprüche anrechnet. Daraufhin hat die Beklagte erklärt, Vergleichsfälle habe sie nicht finden können; sie ist ohne Mitteilung ihrer Grundsätze bei ihrer früheren nur auf den Fall der Klägerin abgestellten Berechnung geblieben. Unter diesen Umständen sieht sich der Senat nicht veranlaßt, über das im Vorprozeß Gesagte hinaus erneut zu diesem Komplex Stellung zu nehmen.

Es wird nur ergänzend darauf hingewiesen, daß sich mangels entsprechender Angaben nicht erkennen läßt, ob nicht der Auszehrungseffekt nach der Berechnung der Beklagten dadurch eintritt, daß sie eine fiktive Rente nach dem Stand von 1967 (im Schriftsatz vom 13. März 1967 wurde die Berechnung bereits aufgestellt) einsetzt, obgleich sie die Rente aus RM-Bezügen errechnet. Eine derartige Auszehrung wäre mit den



Forderungen der Billigkeit nicht zu vereinbaren (vgl. BAG AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 5 der Gründe]; auch § 5 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, RdA 1973, 169).

4. Schließlich streiten die Parteien noch darüber, ob die Provisionen in Höhe von durchschnittlich 6.000,--RM im Jahr, die Dr. C vor seiner Einberufung unstreitig bezogen hat, bei der Errechnung der Witwenrente zu berücksichtigen sind, wie es das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats im Vorprozeß angenommen hat.

a) Grundlage für die Berücksichtigung der Provisionen ist § 6 Abs. 3 der Richtlinien 1957, der wie folgt lautet:

"Sind in den Bruttobezügen schwankende Bezüge (z.B. Provisionen) enthalten, so setzt der Verlag nach den Bezügen der letzten 3 Jahre einen Durchschnittsbetrag fest, der für die Berechnung der monatlichen Unterstützung maßgebend ist."

Der Senat hat erwogen, ob möglicherweise die Provisionen gar nicht Teil der regulären Bezüge von Dr. C gewesen sind, sondern Bezüge, die dieser außerhalb seiner vertragsmäßigen Arbeitsleistung nebenbei im Verlag verdient hat. In diesem Fall hätte viel dafür gesprochen, daß die Provisionen nach dem Sinn von § 6 Abs. 3 der Richtlinien außer Betracht zu bleiben haben.

Dafür ergaben die Akten jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte. Die Beklagte hat dem Vortrag der Klägerin nie widersprochen, daß ihr Ehemann in den letzten drei Jahren seiner Tätigkeit in der Abteilung Druckerei Provisionen in dieser Höhe bezogen hat. Falls diese Provisionen nicht Teil des regulären Arbeitsentgeltes waren, wäre es Sache der Beklagten gewesen, das vorzutragen. (Der Vortrag der Beklagten im Vorprozeß und in diesem Prozeß, der die Provisionen in Zusammenhang mit dem Reisebüro bringt, beruht offenbar auf einem Irrtum.)



- 25 -

b) Daß es nicht auf die Jahre 1946 bis 1948 ankommen kann, in denen Dr. C keine Bezüge vom Verlag erhielt, hat der Senat bereits im Urteil vom 31. Mai 1968 [zu B IV 2 der Gründe] klargestellt.

D.

Da nach allem die Verurteilung der Beklagten nach Grund und Höhe berechtigt ist, mußte ihre Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Gröninger

Hoechst

Heimann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)